



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2025 Nr. 305

30. Juli 2025

Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹) des Freistaats Bayern

über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im SPNV im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM)

Hintergrund

Der Freistaat Bayern möchte aufgrund von emissionsbedingten Fahrverboten, Klimawandel und Verkehrswende ein sichtbares Zeichen setzen und den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Freistaat stärken.

Die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken (VVM) haben beschlossen, zum 1. August 2020 im VVM für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende ein 365-Euro-Ticket VVM mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket einzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen für dieses neue Angebot war, den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) heranzuführen und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr zu entlasten.

Nach damaliger Prognose der Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH (VVM-GmbH) kann es in Folge der Einführung dieses neuen Angebotes bei den Verkehrsunternehmen, die den NVM-Tarif anwenden, zu einem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im NVM kommen.

Der Verkehrsverbund Mainfranken („VVM“), der als Verkehrsunternehmens-Verbund ausgestaltet war, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 durch den auf der Ebene von Aufgabenträgern gebildeten Verkehrsverbund („Verbund“ oder „NVM-Verbund“) abgelöst.

An dem neuen Aufgabenträgerverbund wirken sowohl die Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV in den Planungsregionen 2 und 3 („ÖPNV-Aufgabenträger“), als auch der Freistaat Bayern als Aufgabenträger des SPNV („SPNV-Aufgabenträger“) (zusammen „Aufgabenträger“) sowie die Verkehrsunternehmen mit.

Das bisherige Verbundgebiet, das aus dem Gebiet der Stadt Würzburg, des Landkreises Würzburg, des Landkreises Kitzingen, des Landkreises Main-Spessart sowie aus Teilbereichen des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (Bahnhaltdepunkte Markt Bibart und Uffenheim sowie die zulaufenden Busverkehre) bestand („Altgebiet“), wurde ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2025 um das Gebiet der Stadt Schweinfurt, des Landkreises Bad Kissingen, des Landkreises Rhön-Grabfeld und des Landkreises Schweinfurt erweitert. Zum Verbundgebiet gehören darüber hinaus nunmehr Teilbereiche des Landkreises Haßberge, der im Übrigen Mitglied des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg („VGN“) bleibt (zusammen „Erweiterungsgebiet“ oder „Region 3“). Im Zusammenhang mit der Verbundraumerweiterung zum 1. Januar 2025 wurde zudem der Berechtigtenkreis, der das 365-Euro-Ticket erwerben kann, auf die jeweiligen Berechtigten aus den Gebieten der beitretenden Aufgabenträger erweitert. Mit Wirkung zum 1. August 2025 wird der Geltungsbereich des 365-Euro-Tickets NVM auch auf das Gebiet der Region 3 erweitert. Hieraus kann sich ein weiterer Rückgang der Fahrgeldeinnahmen ergeben.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Die ÖPNV-Aufgabenträger haben sich in der Nahverkehr Mainfranken GmbH („NVM GmbH“) zusammengeschlossen, um ihrer Zusammenarbeit einen einheitlichen institutionellen Rahmen zu geben.

Der Freistaat Bayern beteiligt sich an einer angemessenen Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im NVM-Tarif, die aus der Umsetzung der Einführung des 365-Euro-Ticket NVM resultieren. Zur Regelung des Ausgleichs gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen des SPNV dient diese allgemeine Vorschrift in der Form der Allgemeinverfügung.

Allgemeinverfügung

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 2 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die nachfolgende Allgemeinverfügung zur Festsetzung des Höchsttarifs und des Ausgleichs für Ermäßigungen bei der Beförderung im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in dem in Nr. 2 bestimmten Geltungsbereich gemäß § 2 RegG und § 2 Abs. 12 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- 2.1 Eisenbahnverkehrsunternehmen, die im Gebiet des NVM Verkehrsleistungen im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr im Sinne von Nr. 1 erbringen (Zuständigkeitsbereich), sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser Allgemeinverfügung (Nr. 6) die nachfolgend festgelegten Höchsttarife nicht zu überschreiten. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung deckt insoweit alle Haltepunkte des SPNV im NVM ab (vergleiche [Anlage 1](#)); bezüglich des allgemeinen ÖPNV gelten ergänzend die der weiteren beteiligten Aufgabenträger (Stadt Würzburg, Landkreise Kitzingen, Main-Spessart, Würzburg und Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie Stadt Schweinfurt, Landkreise Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld, Schweinfurt und Haßberge) erlassenen gleichgerichteten allgemeinen Vorschriften.
- 2.2 Das 365-Euro-Ticket NVM wird mit Ausnahme der Studierenden für die in § 1 Abs. 1 PBefAusglV genannten Personengruppen (als Höchsttarif) gemäß den Tarifbestimmungen der NVM GmbH zum 365-Euro-Ticket NVM ([Anlage 2](#)) angeboten. Es berechtigt ganzjährig dazu, den gesamten Linienverkehr im Verbundgebiet des NVM sowie der Bahnhofpunkte Markt Bibart und Uffenheim zu nutzen.

3. Ausgleichsberechnung

- 3.1 Alle Eisenbahnverkehrsunternehmen im Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügung haben Anspruch auf Ausgleich der ihnen durch die ermäßigte Beförderung aufgrund der in Nr. 2 genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- 3.2 Der nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung maximal ausgleichsfähige Betrag (vergleiche Art. 4 Abs. 1 Buchst. b Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) errechnet sich wie folgt:
- a) Rechenschritt 1:
Ermittlung Verbundeinnahmen zum Referenztarif (Verbundeinnahmen auf der Grundlage des Referenztarifes – Tarifsortiment vor Einführung der in Nr. 2 benannten Maßnahmen):
Verkaufte Stückzahlen des 365-Euro-Ticket NVM multipliziert mit dem Preis für elf Monatskarten Ausbildung (Kostenträger und Selbstzahler) des jeweils gültigen NVM-Tarifs der hinterlegten Relation. Dadurch sind wegfallende Gelegenheitsfahrten abgegolten.
 - b) Rechenschritt 2:
Ermittlung bereinigter Verbundeinnahmen zum Referenztarif (vergleiche Rechenschritt 1) unter Berücksichtigung der zu erwartenden Mehrerlöse durch Nachfragesteigerung (bereinigte Verbundeinnahmen zum Referenztarif) und Verminderung der Stückzahlen: Von den ermittelten Verbundeinnahmen aus Rechenschritt 1 werden zu erwartende Mehrerlöse

auf Grund von Nachfragesteigerungen durch die Tarifsenkung der aufgeführten Maßnahmen in Nr. 2 in Höhe von 0,1 % abgezogen. Es ergeben sich die bereinigten Verbundeinnahmen, aus denen entsprechend des Referenzfahrpreises aus Rechenschritt 1 bereinigte verkaufte Stückzahlen ermittelt werden.

c) Rechenschritt 3:

Ermittlung der Differenz zwischen den bereinigten Verbundeinnahmen zum Referenztarif und den bereinigten Fahrgeldeinnahmen zum aktuell gültigen Tarif (Einführung der Maßnahmen nach Nr. 2). Das Ergebnis sind die potenziellen Ausgleichsleistungen.

Bereinigte Fahrgeldeinnahmen zum aktuell gültigen Tarif: Bereinigte verkaufte Stückzahlen des 365-Euro-Ticket NVM multipliziert mit 365 Euro.

Ausgleichsleistungen: Differenz des Ergebnisses aus Rechenschritt 2 und den bereinigten Fahrgeldeinnahmen zum aktuell gültigen Tarif aus Rechenschritt 3.

d) Rechenschritt 4:

Aufteilung der Ausgleichsleistung (vergleiche Rechenschritt 3) auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien auf die Verkehrsunternehmen des SPNV und des allgemeinen ÖPNV, je Linienbündel beziehungsweise Teilnetz: Die sich aus Rechenschritt 3 ergebenden Ausgleichsleistungen werden in einen Ausbildungsanteil und einen Freizeitanteil gesplittet. Die Höhe des Ausbildungs-/Freizeitanteils wird auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien ermittelt. Der Ausbildungsanteil wird analog zu den Fahrgeldeinnahmen des 365-Euro-Tickets NVM verteilt. Die Ausgleichsleistungen des Freizeitanteils werden proportional zur Verteilung der Einnahmen des Starttarifpunktes der hinterlegten Relation im Bartarif verteilt.

e) Rechenschritt 5:

Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien auf die Verkehrsunternehmen.

f) Rechenschritt 6:

Der sich nach Rechenschritt 4 ergebende Betrag wird um den für die Verpflichtung nach §§ 228 ff. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) jeweils gültigen Satz erhöht.

g) Rechenschritt 7:

Durch das 365-Euro-Ticket NVM verursachter Mehraufwand (im Sinne von entgangenen Einnahmen durch erhöhte Nutzung) wird als proportionaler Zuschlag zu dem sich nach Rechenschritt 4 ergebenden Ausgleichsbetrag in einer Höhe von 4 % berücksichtigt.

3.3 Der Ausgleich ist darüber hinaus begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt gemäß Nr. 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

- a) Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts werden von den Gesamtkosten eines Eisenbahnverkehrsunternehmens bezogen auf die Linienverkehre im Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügung im jeweiligen Abrechnungsjahr die Gesamterlöse für diese Verkehre abgezogen; hinzugerechnet wird ein angemessener Gewinn. Die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den Linienverkehren im Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügung aus den Gesamtkosten und Gesamterlösen des Eisenbahnverkehrsunternehmens erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven und stetig angewendeten Maßstäben.
- b) Bezüglich des angemessenen Gewinns gilt: Die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns wird pauschalierend bezogen auf die Linien entsprechend einer Umsatzrendite von 5 % berechnet. Ein höherer Gewinn stellt grundsätzlich einen nicht marktüblichen Gewinn im Sinne dieser Allgemeinverfügung dar. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann jedoch nachweisen, dass im konkreten Einzelfall ein anderer Gewinn angemessen ist. Die Nachweisführung muss die Bedingungen des Einzelfalls und die daraus resultierende Höhe der angemessenen Rendite sowie deren Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht zur angemessenen Höhe des Gewinns erschöpfend darlegen.
- c) Die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden eingehalten.

- d) Ein Anreiz gemäß Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird dadurch gesetzt, dass die Eisenbahnverkehrsunternehmen aus dieser Allgemeinverfügung keinen Ausgleich für Mehrkosten erhalten, die aus Nachfragesteigerungen resultieren, weil der Ausgleich auf die Tarifnachteile begrenzt ist.

- 3.4 Soweit für einen Verkehr im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 besteht, gilt: Soweit der öffentliche Dienstleistungsauftrag für den in Rede stehenden Verkehr Ausgleichsparameter im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt und die Mittel aufgrund der hiesigen Allgemeinverfügung in die jährliche Abrechnung zur Wahrung des Überkompensationsverbots einbezogen werden, sind ausschließlich und abschließend die entsprechenden Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages maßgeblich; es erfolgt keine Überkompensationskontrolle nach dieser Allgemeinverfügung. Betreibt das Eisenbahnverkehrsunternehmen Verkehre auf Basis mehrerer öffentlicher Dienstleistungsaufträge, so erfolgt die Überkompensationskontrolle jeweils getrennt anhand des jeweils maßgeblichen öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1 Der Antrag auf Gewährung des Ausgleichs ist von den Eisenbahnverkehrsunternehmen beim Freistaat Bayern über die NVM GmbH jeweils bis zum 20. Dezember des Vorjahres zu stellen (Ausschlussfrist). Soweit Eisenbahnverkehrsunternehmen für den Abrechnungszeitraum vom 1. August 2025 bis zum 31. Dezember 2025 noch keinen Antrag gestellt haben, kann ein Antrag für diesen Abrechnungszeitraum abweichend von Satz 1 spätestens bis zum 31. August 2025 gestellt werden. In dem Antrag sind alle Linien des Eisenbahnverkehrsunternehmens zusammenzufassen, die in den Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügung fallen. Für die Antragstellung ist das Antragsformular zu verwenden, welches per E-Mail durch die NVM GmbH oder Dritte in deren Auftrag zur Verfügung gestellt wird. Die Ausfüllhinweise für das Antragsformular sind zu beachten. Der Antrag ist ausschließlich elektronisch über die E-Mail-Adresse info@nahverkehrmainfranken.de bei der NVM GmbH einzureichen. Zur Fristwahrung ist der elektronische Eingang des Antrags bei der NVM GmbH maßgeblich. Für die Antragstellung gilt folgende Bagatellgrenze: Ein Antrag darf erst ab einem zu erwartenden Ausgleich nach dieser Allgemeinverfügung von 200 Euro oder mehr gestellt werden, Anträge für einen Ausgleich unter 200 Euro werden abgelehnt. Die Zuordnung erfolgt auf der Grundlage der Einnahmenaufteilungsregularien wie folgt: In einem ersten Schritt wird der SPNV nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungsregularien abgegrenzt; diesbezüglich erfolgt die Antragstellung über diese Allgemeinverfügung des Freistaats Bayern. In einem zweiten Schritt werden die gebietsgrenzüberschreitenden Relationen des allgemeinen ÖPNV jeweils dem Aufgabenträgergebiet zugordnet, in dem der Start-Tarifpunkt der Relation liegt. Vor Weiterleitung an die jeweils zuständigen Aufgabenträger prüft die NVM GmbH unter Berücksichtigung sämtlicher bei ihr eingereichten Anträge, ob die Zuordnung(en) jeweils sachgerecht erfolgt sind.
- 4.2 Mit dem Antrag reicht das Eisenbahnverkehrsunternehmen die für die Ermittlung des vorläufigen Ausgleichsbetrags nach Nr. 4.2 sowie die hierauf basierenden Vorauszahlungen gemäß Nr. 4.3 erforderlichen Nachweise ein. Der Nachweis umfasst eine Aufstellung der prognostizierten Stückzahlen und Einnahmen je Relation sowie eine Aufstellung der prognostizierten dem Eisenbahnverkehrsunternehmen zugeordneten Ausgleichsbeträge nach Nr. 3.2, sofern möglich einschließlich der jeweils hinterlegten Relation. Die Prognose wird, soweit möglich, aus Vergangenheitswerten abgeleitet. Auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Nachweise (Nr. 4.1) berechnet der Freistaat Bayern den vorläufigen Ausgleichsbetrag und setzt diesen im Rahmen eines vorläufigen Bewilligungsbescheides fest. Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsbescheides sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsbescheid nach Nr. 4.5.
- 4.3 Der Freistaat Bayern gewährt den Eisenbahnverkehrsunternehmen jeweils zum 15. Februar, zum 10. Mai, zum 10. August sowie zum 10. November des Bewilligungsjahres Vorauszahlungen in Höhe von 22,5 % des vorläufigen Ausgleichsbetrags gemäß Nr. 4.2 auf das von den Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Antragstellung angegebene Bankkonto. Abweichend hiervon werden für den Abrechnungszeitraum vom 1. August 2025 bis zum 31. Dezember 2025 folgende Abschlagszahlungen gewährt: Der Freistaat Bayern gewährt den

Eisenbahnverkehrsunternehmen zum 10. Oktober sowie zum 10. November Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 50 % des vorläufigen Ausgleichsbetrags für den Abrechnungszeitraum vom 1. August 2025 bis zum 31. Dezember 2025 gemäß Nr. 4.2 auf das von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Antragstellung angegebene Bankkonto. Sofern diese Allgemeinverfügung unterjährig endet, werden die Abschlagszahlungen bei Kenntnis über den Beendigungszeitpunkt für den verbleibenden Abrechnungszeitraum so angepasst, dass die Vorauszahlungen für das entsprechende anteilige Bewilligungsjahr möglichst insgesamt dem vorläufigen Ausgleichsbetrag für den Abrechnungszeitraum des anteiligen Bewilligungsjahres entsprechen. Zeichnet sich im Übrigen im Laufe des Bewilligungsjahres ab, dass sich die Anzahl der jeweils zugeordneten Fahrausweise anders entwickelt als mit Antragstellung prognostiziert, passt der Freistaat Bayern die Vorauszahlungen entsprechend an. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Freistaat Bayern auf entsprechende Entwicklungen hinzuweisen.

4.4 Für die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags und die Schlussabrechnung sowie die Durchführung der Überkompensationskontrolle reicht das Eisenbahnverkehrsunternehmen, jeweils spätestens bis zum 20. Dezember des jeweiligen Folgejahres, folgende Nachweise elektronisch über die E-Mail-Adresse info@nahverkehrmainfranken.de bei der NVM GmbH ein:

- a) Aufstellung der Berechnung des Ausgleichs bezogen auf das Eisenbahnverkehrsunternehmen entsprechend der in Nr. 3 dargestellten Rechenschritte; diese Aufstellung weist die Anzahl der jeweils bezogen auf das Abrechnungsjahr der Relation zugeordneten Fahrausweise aus. Als Nachweis ist vom Eisenbahnverkehrsunternehmen eine entsprechende Aufstellung der die Einnahmenaufteilung durchführende Stelle vorzulegen. Für diese Aufstellung ist das Formular zu verwenden, welches per E-Mail durch die NVM GmbH oder Dritte in deren Auftrag zur Verfügung gestellt wird.
- b) Testat eines Wirtschaftsprüfers oder die Bestätigung eines Steuerberaters aus dem/der hervorgeht, dass die Anforderungen an die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Nr. 3.3 eingehalten sind. In dem Testat/der Bestätigung wird Folgendes bestätigt:
 - die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind eingehalten;
 - der Ausgleich, der dem/den Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung gewährt wird, führt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ihrem Anhang sowie unter Berücksichtigung von Nr. 3.3 dieser Allgemeinverfügung nicht zu einer Überkompensation bei diesem Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Soweit der Freistaat Bayern eine unternehmensbezogene oder auf einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Verkehrsdurchführungsvertrag) bezogene Überkompensationskontrolle durchführt, die den Ausgleich aus dieser Allgemeinverfügung umfasst, kann der Freistaat Bayern entscheiden, keine weitere separate Überkompensationskontrolle nach dieser Allgemeinverfügung durchzuführen, insbesondere wenn ein wettbewerblich vergebener öffentlicher Dienstleistungsauftrag bereits eine Überkompensationskontrolle vorsieht, die die Wirkung dieser Allgemeinverfügung auf Erlöse und Ausgleichsleistungen einbezieht.

4.5 Auf Grundlage der vorstehend (Nr. 4.4) eingereichten Nachweise berechnet der Freistaat Bayern den endgültigen Ausgleichsbetrag und setzt diesen im Rahmen eines endgültigen Bewilligungsbescheides fest. Im endgültigen Bewilligungsbescheid werden ferner unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen (Nr. 4.2) gegebenenfalls noch zu leistende Nachzahlung beziehungsweise die Rückabwicklung von Überzahlungen und/oder einer Überkompensation geregelt (Schlussabrechnung).

5. Schlussbestimmungen

5.1 Das Eisenbahnverkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser Allgemeinverfügung geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Allgemeinverfügung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

- 5.2 Der Freistaat Bayern kann die vom Eisenbahnverkehrsunternehmen nach dieser Allgemeinverfügung beizubringenden Daten und Nachweise selbst prüfen oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf Verlangen des Freistaats Bayern oder des von ihm beauftragten Dritten Einblick in die zur Prüfung notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- 5.3 Der Freistaat Bayern veröffentlicht gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende Allgemeinverfügung und die gewährten Ausgleichsleistungen als Gesamtbetrag. Eisenbahnverkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser Allgemeinverfügung gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit beziehungsweise Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.
- 6. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten**
- 6.1 Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes); sie tritt zum 1. August 2025 in Kraft. Diese Allgemeinverfügung kann durch Allgemeinverfügung geändert oder aufgehoben werden.
- 6.2 Diese Allgemeinverfügung gilt unbefristet. Sie tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Mitfinanzierung des Freistaats Bayern gemäß Zusage zur Förderung des 365-Euro-Tickets ausläuft. Diese Allgemeinverfügung tritt außerdem an dem Tag außer Kraft, an dem einer der nachfolgenden Rechtsakte außer Kraft tritt:
- a) Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Kitzingen über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM)“ in der jeweils geltenden Fassung
 - b) Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM)“ in der jeweils geltenden Fassung
 - c) Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Main-Spessart über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM)“ in der jeweils geltenden Fassung
 - d) Satzung „Allgemeine Vorschrift der Stadt Würzburg über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM)“ in der jeweils geltenden Fassung
 - e) Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Würzburg über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM)“ in der jeweils geltenden Fassung
 - f) Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift der Stadt Schweinfurt über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM)“ in der jeweils geltenden Fassung
 - g) Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Bad Kissingen über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM)“ in der jeweils geltenden Fassung
 - h) Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Rhön-Grabfeld über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM)“ in der jeweils geltenden Fassung
 - i) Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Schweinfurt über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM)“ in der jeweils geltenden Fassung
 - j) Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Haßberge über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM)“ in der jeweils geltenden Fassung

Der Tag des Außerkrafttretens sowie dessen Umfang ist in beiden Fällen bekannt zu geben. Aufgrund des Gültigkeitszeitraums des 365-Euro-Tickets NVM, gelten die 365-Euro-Tickets NVM im Sinne dieser Allgemeinverfügung, die während der Laufzeit dieser Allgemeinverfügung von den Berechtigten erworben wurden, längstens ein Jahr nach Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung.

- 6.3 Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen wird auch nach dem Außerkrafttreten nach Nr. 6.2 nach den Regelungen dieser Allgemeinverfügung zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung).

7. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:

Anlage 1: Haltepunkte SPNV

Anlage 2: Auszug Tarifbestimmungen 365-Euro-Ticket NVM

Gründe

Der Freistaat Bayern möchte aufgrund von emissionsbedingten Fahrverboten, Klimawandel und Verkehrswende ein sichtbares Zeichen setzen und den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Freistaat stärken.

Die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken (VVM) haben beschlossen, zum 1. August 2020 im VVM für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende ein 365-Euro-Ticket VVM mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket einzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen für dieses neue Angebot war, den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) heranzuführen und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr zu entlasten.

Nach damaliger Prognose der Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH (VVM-GmbH) kann es in Folge der Einführung dieses neuen Angebotes bei den Verkehrsunternehmen, die den NVM-Tarif anwenden, zu einem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im NVM kommen.

Der bestehende Verkehrsverbund Mainfranken („VVM“), der als Verkehrsunternehmens-Verbund ausgestaltet war, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 durch den auf der Ebene von Aufgabenträgern gebildeten Verkehrsverbund („Verbund“ oder „NVM-Verbund“) abgelöst.

An der Gestaltung des neuen Aufgabenträgerverbundes wirken sowohl die Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV in den Planungsregionen 2 und 3 („ÖPNV-Aufgabenträger“) als auch der Freistaat Bayern als Aufgabenträger des SPNV („SPNV-Aufgabenträger“) (zusammen „Aufgabenträger“) als auch die Verkehrsunternehmen mit.

Das ehemalige VVM-Verbundgebiet, das aus dem Gebiet der Stadt Würzburg, des Landkreises Würzburg, des Landkreises Kitzingen, des Landkreises Main-Spessart sowie aus Teilbereichen des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (Bahnhaltspunkte Markt Bibart und Uffenheim sowie die zulaufenden Busverkehre) besteht („Altgebiet“), wurde ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2025 um das Gebiet der Stadt Schweinfurt, des Landkreises Bad Kissingen, des Landkreises Rhön-Grabfeld und des Landkreises Schweinfurt erweitert. Zum Verbundgebiet sollen darüber hinaus Teilbereiche des Landkreises Haßberge gehören, der im Übrigen Mitglied des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg („VGN“) bleibt (zusammen „Erweiterungsgebiet“ oder „Region 3“). Im Zusammenhang mit der Verbundraumerweiterung zum 1. Januar 2025 wird zudem der Berechtigtenkreis, der das 365-Euro-Ticket erwerben kann, auf die jeweiligen Berechtigten aus den Gebieten der beitretenden Aufgabenträger erweitert. Hieraus kann sich ein weiterer Rückgang der Fahrgeldeinnahmen ergeben. Mit Wirkung zum 1. August 2025 soll auch der Geltungsbereich des 365-Euro-Tickets NVM auf das Gebiet der Region 3 erweitert werden.

Die ÖPNV-Aufgabenträger haben sich in der Nahverkehr Mainfranken GmbH („NVM GmbH“) zusammengeschlossen, um ihrer Zusammenarbeit einen einheitlichen institutionellen Rahmen zu geben.

Vor diesem Hintergrund erlässt der Freistaat Bayern in seiner Funktion als Aufgabenträger für den SPNV gemäß Art. 15 Abs. 1 BayÖPNVG und als gemäß Art. 15 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in seinem sachlichen und geografischen Zuständigkeitsgebiet auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine allgemeine Vorschrift über die Festsetzung des 365-Euro-Tickets NVM als Höchsttarif. Das 365-Euro-Ticket NVM wird mit Ausnahme der Studierenden für die in § 1 Abs. 1 PBefAusglV genannten Personengruppen (als Höchsttarif) gemäß den Tarifbestimmungen der NVM GmbH zum 365-Euro-Ticket NVM angeboten. Es berechtigt ganzjährig dazu, den gesamten Linienverkehr im NVM-Verbundgebiet sowie der Bahnhaltdepunkte Markt Bibart und Uffenheim zu nutzen. Die Allgemeinverfügung regelt spezifisch die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Beförderung dieser Fahrgäste und enthält korrespondierend hierzu die Regelungen zur Ermittlung der Ausgleichsleistungen hierfür.

Die allgemeine Vorschrift setzt die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen um. Die Ausgleichsleistungen sind auf den finanziellen Nettoeffekt aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Anerkennung des 365-Euro-Tickets NVM als Höchsttarif beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese allgemeine Vorschrift kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Regierungsbezirk Oberbayern:
Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,
- Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz:
Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- Regierungsbezirk Oberfranken:
Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
- Regierungsbezirk Unterfranken:
Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,
- Regierungsbezirk Mittelfranken:
Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24–28,
- Regierungsbezirk Schwaben:
Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, den 11. Juli 2025

Dr. Thomas G r u b e r
Ministerialdirektor

Haltepunkte SPNV (Stand 09.04.2025)

Anlage 1

lfd. Nr.	Tarifpunktnummer	SPNV Haltepunkte
1	3001	Würzburg Hbf
2	3198	Veitshöchheim
3	3225	Geroldshausen
4	3228	Gaubüttelbrunn Bf
5	3227	Kirchheim
6	3162	Bergtheim
7	3103	Ochsenfurt
8	6100	Lohr Bf
9	6086	Mittelsinn
10	6087	Obersinn
11	6000	Gemünden
12	6300	Karlstadt
13	6113	Retzbach-Zellingen
14	3263	Dettelbach Bf
15	3338	Buchbrunn-Mainstockheim
16	3250	Kitzingen
17	5450	Uffenheim
18	3280	Iphofen
19	5456	Markt Bibart
20	3012	Zell Bahnhof
21	3196	Thüngersheim
22	3221	Reichenberg
23	3169	Rottendorf
24	3183	Winterhausen
25	3104	Goßmannsdorf
26	3167	Seligenstadt
27	6033	Wiesthal
28	6036	Partenstein
29	6041	Langenprozelten
30	6081	Burgsinn
31	6079	Rieneck
32	6089	Wernfeld
33	6012	Himmelstadt
34	3261	Marktbreit
35	3015	Würzburg Südbahnhof
36	3014	Würzburg-Heidingsfeld Ost
37	6002	Kleingemünden
38	6140	Wolfsmünster
39	6142	Gräfendorf
40	6144	Michelaubrück
41	6145	Weickersgrüben
42	8217	Eßleben
43	8269	Oberwerrn
44	8214	Waigolshausen
45	8280	Schonungen
46	8400	Haßfurt
47	8370	Ebelsbach
48	8272	Poppenhausen
49	8435	Zeil
50	6600	Bad Kissingen
51	6627	Diebach (KG)
52	6752	Ebenhausen
53	6633	Euerdorf
54	6615	Hammelburg
55	6616	Hammelburg Ost
56	6634	Morlesau
57	6640	Münnerstadt
58	6754	Oerlenbach
59	6753	Rottershausen
60	8000	Bad Neustadt
61	8033	Burglauer
62	8100	Mellrichstadt
63	8201	Schweinfurt Mitte
64	8202	Schweinfurt Stadt
65	8204	Schweinfurt Hbf
66	6802	Westheim-Langendorf
67	6803	Elfershausen-Trimberg

3.3 365-Euro-Ticket NVM

Der Jahresfahrpreis beträgt 365,00 Euro und ist entweder jährlich in einem Betrag oder in monatlichen Teilbeträgen (Abbuchung in 10 Monatsraten á 36,50 Euro per SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten. Der Erwerb ist nur in Verbindung mit einer gültigen Stammkarte für Auszubildende und Schüler gem. Ziffer 3.2 möglich. Die Stammkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind. Hierbei müssen Wohnort und Ort der Ausbildung im NVM-Tarifgebiet liegen.

3.3.1 Berechtigte

Bezugsberechtigt für das 365-Euro-Ticket NVM sind die unter Ziffer 3.2. der Tarifbestimmungen (siehe auch § 1 PBefAusglV) aufgeführten Personengruppen mit Ausnahme von Studierenden, die an einer Hochschule immatrikuliert sind und Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an ein Studium an einer Hochschule nach den für das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

Für den Erwerb einer Stammkarte ist ein Antrag erforderlich, auf dem die Schule, der Träger des jeweiligen Sozialen Dienstes bzw. der Arbeitgeber das Ausbildungsverhältnis zu bestätigen hat.

Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

3.3.2 Gültigkeit

Das 365-Euro-Ticket NVM ist eine Jahresfahrkarte und kann zum Ersten eines jeden Kalendermonats erworben werden. Es ist als Jahresfahrkarte für 12 aufeinander folgende Kalendermonate gültig. Es gilt längstens für die Zeitdauer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Kauf des 365-Euro-Tickets NVM. Es ist für beliebig viele Fahrten im NVM-Gebiet gültig.

Der Übergang in die 1. Klasse in Zügen des SPNV ist nicht gestattet. Das 365-Euro-Ticket NVM ist ausschließlich in Verbindung mit einer gültigen Stammkarte für Auszubildende und Schüler gem. Ziffer 3.2 gültig.

Das 365-Euro-Ticket NVM besteht aus einer Stammkarte mit Lichtbild und einer Wertmarke oder ist als Barcode in einem digitalen Vertriebsmedium erhältlich.

Die Wertmarke ist nur in Verbindung mit der Stammkarte gem. Ziffer 3.2 gültig.

Zur Legitimation des Barcodes in einem digitalen Vertriebsmedium ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis.

3.3.3 Ersatz

Bei Verlust oder Beschädigung des 365-Euro-Tickets NVM wird gegen einen Kostenbeitrag von 30,00 Euro einmalig eine Ersatzkarte für das verlorene/beschädigte 365-Euro-Ticket NVM für die restliche Laufzeit ausgestellt. Ersatz wird nur gewährt, wenn eine verbindliche Erklärung des Inhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters abgegeben wird, dass Verlust vorliegt.

Ein dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldetes 365-Euro-Ticket NVM wird damit ungültig und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

Ein Umtausch in andere Fahrkarten ist ausgeschlossen.

3.3.4 Erstattung

Die Kosten für das 365-Euro-Ticket NVM werden nach dem ersten Geltungstag grundsätzlich nicht mehr erstattet. Im Todesfall wird für das nicht abgefahrte oder nicht ausgenutzte 365-Euro-Ticket NVM 1,00 Euro Ersatz pro Tag ab Vorlage eines schriftlichen Nachweises geleistet. Bei monatlicher Zahlungsweise erlischt die Ratenzahlungspflicht im Folgemonat nach Vorlage eines schriftlichen Nachweises.

3.3.5 Härtefallklausel

Bei nachweislichem Wegzug aus dem NVM-Verbundgebiet können die Kosten für das 365-Euro-Ticket NVM auf Wunsch anteilig erstattet werden. Bei jährlicher Einmalzahlung wird für jeden nicht genutzten Kalendertag 1,00 Euro erstattet. Bei monatlicher Zahlungsweise wird pro angefangenen Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. Ein Entgelt für die Bearbeitung wird nicht erhoben. Darüber hinaus gehende Härtefallregelungen gibt es nicht.

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBL.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.